



öffentlich

Einreicher/Amt: <b>Bürgermeister / Fachbereich Äußere Verwaltung</b>	Datum: 05.03.2012	Drucksache Nr: <b>DS-040/2012</b>
---	----------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.03.2012	Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
21.03.2012	Ausschuss für Umwelt und Energie
26.03.2012	Hauptausschuss
18.04.2012	Stadtverordnetenversammlung

Betreff: <b>Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergienutzung" der Stadt Teltow, Auslegungsbeschluss</b>
--

Beschlussvorschlag:
<p>„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow beschließt, die vorliegende Plankarte mit Stand vom März 2012 als Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen. Die Begründung wird gebilligt.</p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“</p> <p>Thomas Schmidt Bürgermeister</p>

Finanzielle Auswirkungen:					
Nein: <input checked="" type="checkbox"/>		Produkt	Betrag (Euro)		Deckung
	überplanmäßig				Produkt
Ja: <input type="checkbox"/>	außerplanmäßig				Betrag (Euro)

\_\_\_\_\_  
Kämmerer

Begründung/Inhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 14.09.2010 den „sachlichen Teilplan Windenergienutzung“ des Regionalplans Havelland-Fläming für unwirksam erklärt. Somit besteht nunmehr in der Region kein Instrument der übergeordneten räumlichen Steuerung zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Mit Rechtskraft dieses Urteils sind Windkraftanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben gehören, generell im Außenbereich und nicht mehr nur in den bisher

ausgewiesenen Eignungsgebieten zulässig. Stehen dem Vorhaben keine öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen, besteht für den Projektträger bauplanungsrechtlich im Außenbereich ein Genehmigungsanspruch.

Mit dem vorliegenden Planwerk ist es der Stadt möglich, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gebiet zu steuern. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung sollen Konflikte mit anderen Nutzungen und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden.

Anlagen:

- Plankarte mit Begründung, Tabelle und weiteren Karten